

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DER KOMMISSION (EG) Nr. .../...
vom [...]

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, um den weiteren Betrieb bestimmter in Mitgliedstaaten registrierter Luftfahrzeuge zu ermöglichen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (nachfolgend „die Grundverordnung“), insbesondere deren Artikel 2, 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben² (im Folgenden „die Verordnung der Kommission“), und insbesondere Artikel 2 und Absatz 21A.173 b) 2. und 21A.184 des Anhangs (Teil 21),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für alle Luftfahrzeuge, die den Bestimmungen der Grundverordnung unterliegen, muss bis zum 28. März 2007 ein Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. eine Flugzulassung gemäß der Verordnung der Kommission ausgestellt werden; zu diesem Datum läuft die in Artikel 56 der Grundverordnung genannte Frist ab, nach der die Mitgliedstaaten keine Entwicklungsaktivitäten mehr durchführen dürfen, für die die Agentur zuständig ist; falls kein solches Zeugnis bzw. keine solche Flugzulassung vorliegt, dürfen sie von in der Gemeinschaft ansässigen Betreibern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht mehr eingesetzt werden;
- (2) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“) hat gemäß der Verordnung der Kommission bis zum 28. März 2007 die zugelassene Konstruktion festzustellen, die für die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen bzw. Flugzulassungen für eine Reihe von Luftfahrzeugen erforderlich ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Kommission in den

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

Mitgliedstaaten registriert waren und auf die die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Verordnung nicht anwendbar waren; diese Feststellung war mangels Unterstützung seitens der Entwickler dieser Produkte nicht möglich;

- (3) Während dauerhafte Lufttüchtigkeitszeugnisse nur ausgestellt werden dürfen, wenn die Agentur die Konstruktion nach einer technischen Beurteilung des Erzeugnisses genehmigen konnte, könnten eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt werden, damit viele dieser Luftfahrzeuge weiterhin betrieben werden können und die Agentur ihre Konstruktion überprüfen kann; diese eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisse sind auf der Grundlage besonderer Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung und von Teil 21A.184 der Verordnung der Kommission auszustellen; die Erstellung solcher Spezifikationen durch die Agentur ist bis zum 28. März 2007 nicht mehr möglich;
- (4) Wie für die meisten Luftfahrzeuge mit einer Musterzulassung geschehen, die von einem Mitgliedstaat bis zum 28. September 2003 ausgestellt wurde, kann eine zugelassene Konstruktion durch Verweis auf die Konstruktion des Entwurfsstaates festgestellt werden; eine solche Feststellung ist nur für Luftfahrzeuge möglich, für die die Mitgliedstaaten Lufttüchtigkeitszeugnisse, wie durch die Verordnung der Kommission festgelegt, ausgestellt haben, das heißt eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse und Flugzulassungen sind ausgeschlossen; es muss weiterhin sichergestellt werden, dass nur Luftfahrzeuge unter diese Bestimmung fallen, für die die stellvertretende Behörde des Entwurfsstaates mittels einer Arbeitsvereinbarung einwilligt, die Agentur dabei zu unterstützen, dass sie die fortlaufende Aufsicht über die in dieser Weise zugelassene Konstruktion sicherstellt;
- (5) Die Feststellung der zugelassenen Konstruktion erfordert eine Änderung von Artikel 2 der Verordnung der Kommission; diese Änderung würde den Artikel schwer verständlich machen; es ist daher eine Reorganisation dieses Artikels erforderlich;
- (6) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung der Kommission erfasst nur Luftfahrzeuge, für die eine Musterzulassung erstellt wurde; für eine Reihe von Luftfahrzeugen, die für die in diesem Artikel beschriebene Bestandsschutzmaßnahme infrage kämen, wurde nie eine Musterzulassung erteilt, weil diese Dokumente für sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie entwickelt und für sie eine Zulassung erteilt wurde, gemäß ICAO-Normen nicht erforderlich waren; es ist eine Klärung erforderlich, um sicherzustellen, dass für diese Luftfahrzeuge weiterhin ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt werden kann;
- (7) Bei der Überprüfung des vorliegenden Falles wurde ein redaktioneller Fehler in Teil 21A.173 b) 2. und Teil 21A.184 festgestellt, wo von „besonderen/spezifischen Zertifizierungsspezifikationen“ statt „besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit“ gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung die Rede ist; der Wortlaut sollte geändert werden, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu vermeiden;

- (8) Die von dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur erstellten Stellungnahme³ gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung;
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme⁴ des Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung;
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird durch die nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Zulassung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen

- (1) Für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen werden die in Teil 21 angegebenen Zeugnisse ausgestellt.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Abschnitte H und I von Teil 21 nicht für Luftfahrzeuge einschließlich eingebauter Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die nicht in einem Mitgliedstaat registriert sind.
- (3) Soweit in Teil 21 davon die Rede ist, dass die Bestimmungen von Teil-M angewandt und/oder eingehalten werden müssen, und Teil-M nicht in Kraft ist, gelten stattdessen die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften.

Artikel 2a

Fortdauer von Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen und zugehörigen Lufttüchtigkeitszeugnissen

- (1) Für Erzeugnisse, für die vor dem 28. September 2003 von einem damaligen Mitgliedstaat eine Musterzulassung erteilt oder ein Dokument ausgestellt wurde, das die Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses erlaubt, gelten die folgenden Bestimmungen:

³ Stellungnahme Nr. 5/2005

⁴ [noch zu erstellen]

- a) Für ein solches Erzeugnis gilt unter den folgenden Bedingungen eine Musterzulassung als gemäß dieser Verordnung ausgestellt:
- i) Bei der Musterzulassungsgrundlage handelt es sich um:
 - die JAA-Musterzulassungsgrundlage bei Erzeugnissen, die nach den im zugehörigen JAA-Datenblatt angegebenen Verfahren der JAA zugelassen wurden, oder
 - bei anderen Erzeugnissen die im Gerätekenblatt des Entwurfsstaates festgelegte Musterzulassungsgrundlage, sofern der Entwurfsstaat:
 - ein Mitgliedstaat ist, sofern die Agentur nicht unter besonderer Berücksichtigung der benutzten Lufttüchtigkeitskodizes und der Betriebserfahrung zu dem Schluss kommt, dass eine solche Grundlage für die Musterzulassung keine Gewähr für einen in der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung geforderten Sicherheitsstandard bietet, oder
 - ein Staat, mit dem ein Mitgliedstaat eine bilaterale oder eine ähnlich gelagerte Vereinbarung zur Lufttüchtigkeit geschlossen hat, wonach solche Erzeugnisse auf der Grundlage der Lufttüchtigkeitskodizes des betreffenden Entwurfsstaates zugelassen wurden, sofern die Agentur nicht zu dem Schluss kommt, dass die Lufttüchtigkeitskodizes, die Betriebserfahrung oder das Sicherheitssystem des Entwurfsstaats keinen Sicherheitsstandard bieten, der den Anforderungen der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung entspricht.
 - Die Agentur nimmt eine erste Evaluierung der Auswirkungen der beiden oben genannten Bestimmungen vor und erarbeitet für die Kommission unter Einbeziehung möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung eine Stellungnahme.
 - ii) Die Umweltschutzvorschriften entsprechen den für das Erzeugnis geltenden Bestimmungen in Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
 - iii) Es galten die Lufttüchtigkeitsanweisungen des Entwicklungsstaates.
- b) Die Konstruktion eines bestimmten Luftfahrzeugs, das vor dem 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat registriert war, wird gemäß der vorliegenden Verordnung unter folgenden Bedingungen als genehmigt betrachtet:
- i) Seine Musterbauart war Teil der Musterzulassung, auf die in Absatz (a) Bezug genommen wird;
 - ii) alle Änderungen an dieser Musterbauart, für die der Inhaber der Musterzulassung nicht zuständig war, wurden genehmigt; und
 - iii) es werden die Lufttüchtigkeitsanweisungen erfüllt, die vor dem 28. September 2003 von dem Mitgliedstaat, in dem die Eintragung erfolgte, erlassen oder angenommen wurden, einschließlich der vom Eintragsstaat vereinbarten Abweichungen von den Lufttüchtigkeitsanweisungen.
- c) Die Agentur legt bis zum 28. März 2007 die Musterzulassung von Erzeugnissen fest, die nicht Absatz a) entsprechen.
- d) Die Agentur legt bis zum 28. März 2007 für alle durch Absatz a) erfassten Erzeugnisse das Gerätekenblatt für die Lärmemissionen fest. Bis dahin

können die Mitgliedstaaten weiterhin Lärmzeugnisse im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Verordnungen ausstellen.

- (2) Für ergänzende Musterzulassungen, die von einem Mitgliedstaat nach JAA-Verfahren oder einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren ausgestellt wurden, und für Änderungen an Erzeugnissen, die von anderen Personen als dem Inhaber der Musterzulassung für das Erzeugnis beantragt wurden, das von einem Mitgliedstaat nach den entsprechenden einzelstaatlichen Verfahren genehmigt wurde, gilt die ergänzende Musterzulassung bzw. Änderung, soweit sie am 28. September 2003 gültig war, als gemäß dieser Verordnung ausgestellt.

- (3) Für Erzeugnisse mit einem am 28. September 2003 laufenden Musterzulassungsverfahren bei der JAA oder einem Mitgliedstaat gilt:
 - a) Wurde die Zulassung eines Erzeugnisses in mehreren Mitgliedstaaten beantragt, ist das am weitesten fortgeschrittene Projekt als Referenz zu verwenden.
 - b) 21A.15 a), b) und c) von Teil 21 finden keine Anwendung.
 - c) In Abweichung von 21A.17 a) von Teil 21 ist als Musterzulassungsgrundlage die von der JAA bzw. dem Mitgliedstaat am Tag der Beantragung der Genehmigung festgelegte Grundlage zu verwenden.
 - d) Zur Erfüllung von 21A.20 a) und b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.

- (4) Für Erzeugnisse mit einer nationalen Musterzulassung oder gleichwertigen Zulassung, deren Genehmigungsverfahren für eine Änderung in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Festlegung der Musterzulassung gemäß dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, gilt:
 - a) Wurde ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
 - b) 21A.93 von Teil 21 findet keine Anwendung.
 - c) Als einschlägige Zulassungsspezifikationen gelten die Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung der Änderung bei der JAA oder gegebenenfalls beim Mitgliedstaat in Kraft waren.
 - d) Zur Erfüllung von 21A.103 a) 2) und b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.

- (5) Im Hinblick auf ergänzende Musterzulassungen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungsverfahren nach den einschlägigen JAA-Verfahren für ergänzende Musterzulassungen läuft, und im Hinblick auf von anderen Personen als dem Inhaber der Musterzulassung des Erzeugnisses beantragte große Änderungen an Erzeugnissen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungsverfahren gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren durchgeführt wird, gilt:

- a) Wurde ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
 - b) 21A.113 a) und b) von Teil 21 finden keine Anwendung.
 - c) Als einschlägige Zulassungsspezifikationen gelten die Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung der ergänzenden Musterzulassung bzw. der großen Änderung bei der JAA oder gegebenenfalls beim Mitgliedstaat in Kraft waren.
 - d) Zur Erfüllung von 21A.115 a) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (6) Zur Erfüllung von 21A.433 a) von Teil 21 gelten für Erzeugnisse mit einer nationalen Musterzulassung oder gleichwertigen Zulassung, deren Genehmigungsverfahren für ein großes Reparaturverfahren in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Musterzulassung gemäß dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen war, die Konformitätsfeststellungen im Rahmen der Verfahren der JAA oder des Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (7) Ein von einem Mitgliedstaat festgestelltes Lufttüchtigkeitszeugnis, in dem die Übereinstimmung mit einer gemäß Absatz 1 erteilten Musterzulassung bestätigt wird, gilt als dieser Verordnung entsprechend.

Artikel 2b

Weiterer Betrieb bestimmter in Mitgliedstaaten registrierter Luftfahrzeuge

- (1) Für ein Luftfahrzeug, das nicht unter die Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe a) fällt und für das vor dem 1. Juli 2006 von einem Mitgliedstaat ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wurde, und das sich zu diesem Zeitpunkt in dessen Register befand, gilt unter den nachfolgenden Bedingungen, dass besondere Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden:
- a) die entsprechenden besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit sind das Gerätekenntblatt für die Musterzulassung und das Gerätekenntblatt für die Lärmemissionen oder gleichwertige Dokumente des Entwurfsstaates, sofern der Entwurfsstaat mit der Agentur eine Arbeitsvereinbarung über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Konstruktion eines solchen Luftfahrzeugs abgeschlossen hat.
 - b) Die Umweltschutzvorschriften entsprechen den für ein solches Luftfahrzeug geltenden Bestimmungen in Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
 - c) Die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen sind die obligatorischen Informationen des Entwurfsstaates über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.
- (2) Die in Absatz (1) genannten besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit erlauben die Fortsetzung derjenigen Betriebsarten, zu denen das Luftfahrzeug derzeit berechtigt ist, und gelten bis zum 28. März 2012, sofern sie nicht durch eine Konstruktions- und Umweltzulassung ersetzt werden, die die Agentur gemäß dieser Verordnung erteilt.

Artikel 2c

Fortdauer von Zertifikaten für Teile und Ausrüstungen

- (1) Zulassungen von Teilen und Ausrüstungen, die ein Mitgliedstaat ausgestellt hat und die am 28. September 2003 gültig waren, gelten als gemäß dieser Verordnung ausgestellt.
- (2) Im Hinblick auf Teile und Ausrüstungen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde, gilt:
 - a) Wurde ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
 - b) 21A.603 von Teil 21 findet keine Anwendung.
 - c) Als einschlägige Datenanforderungen gemäß 21A.605 von Teil 21 gelten die Anforderungen, die vom betreffenden Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Zulassungs- oder Genehmigungsantrags festgelegt wurden.
 - d) Zur Erfüllung von 21A.606 b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung des betreffenden Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.“

Artikel 2

Der Ausdruck „besondere Zertifizierungsspezifikationen“ in Teil 21A.173 b) 2. bzw. „spezifische Zertifizierungsspezifikationen“ in Teil 21A.184 wird durch den Ausdruck „besondere Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. März 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*